

Merkblatt zur Verhinderungspflege (Ersatzpflege) / Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

Ist die Pflegeperson wegen Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernehmen wir – **anstelle des regulären Pflegegeldes** – Verhinderungspflege für bis zu 42 Tage bis maximal 1.612 Euro je Kalenderjahr. Eine Erweiterung um bis zu 806 Euro ist möglich, wenn noch ein entsprechendes Budget an Kurzzeitpflege vorhanden ist. Voraussetzung für den Anspruch auf Verhinderungspflege ist, dass eine ehrenamtliche Pflege bereits mindestens sechs Monate lang erbracht wurde.

Erwerbsmäßige Verhinderungspflege (durch Nachbarn, Pflegedienst etc.)

Wird die Verhinderungspflege von Personen durchgeführt, die diese Tätigkeit erwerbsmäßig ausüben, also Personen, die beispielsweise auch andere Pflegebedürftige gegen Rechnung pflegen und mit diesem Verdienst ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten, so sind die pflegerischen Leistungen gegen Vorlage einer spezifizierten Rechnung bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr erstattungsfähig. Eine besondere berufliche Qualifikation der Ersatzpflegeperson ist nicht Voraussetzung, sodass auch Nachbarn und Freunde diese durchführen können.

Neben den Leistungen für Verhinderungspflege zahlen wir zusätzlich das reguläre Pflegegeld von bis zu 50 % kalendertäglich.

Ist die **Pflegeperson stundenweise** bis maximal acht Stunden verhindert, sprechen wir von stundenweiser Verhinderungspflege und das reguläre Pflegegeld wird für diesen Tag zu 100 % weitergezahlt.

Ehrenamtliche Verhinderungspflege (durch Angehörige)

Wird die Verhinderungspflege von einer nicht erwerbsmäßig pflegenden Person (z. B. Angehörige oder Personen im selben Haushalt) geleistet, zahlen wir ein Ersatzpflegegeld vom 1,5-fachen Betrag des Pflegegeldes des festgestellten Pflegegrades:

| | | |
|--------------|----------|-----------------|
| Pflegegrad 2 | 332 Euro | (498 Euro) |
| Pflegegrad 3 | 573 Euro | (859,50 Euro) |
| Pflegegrad 4 | 765 Euro | (1.147,50 Euro) |
| Pflegegrad 5 | 947 Euro | (1.420,50 Euro) |

Neben den Leistungen des Ersatzpflegegeldes zahlen wir zusätzlich das reguläre Pflegegeld von bis zu 50 % kalendertäglich.

Bei einer Verhinderungspflege von weniger als 42 Tagen reduziert sich das Ersatzpflegegeld anteilig.

Entstehen der ehrenamtlichen Ersatzpflegeperson zusätzlich notwendige Kosten (z. B. Fahrtkosten), so übernehmen wir diese gegen Vorlage entsprechender Nachweise, zusammen mit dem Ersatzpflegegeld, bis zu 1.612 Euro pro Kalenderjahr.

Bei Angehörigen ersten und zweiten Grades (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister, Schwägerter) und Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, wird regelmäßig eine ehrenamtliche Ersatzpflege unterstellt.

Im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) erfolgt zum 01.01.2025 eine Dynamisierung aller Leistungsbeträge in Höhe von 4,5 %, bezogen auf die ab 01.01.2024 geltenden Leistungsbeträge.

Wie beantragen Sie Leistungen für eine Verhinderungspflege?

Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, ob Sie Leistungen für eine ehrenamtliche oder erwerbsmäßige Verhinderungspflege beantragen. Dazu brauchen wir folgende Angaben:

- Name und Anschrift der ausgefallenen Pflegeperson
- Name und Anschrift der Ersatzpflegeperson oder des Pflegedienstes
- Grund der Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Freizeitgestaltung, Besorgungen etc.)
- Zeitraum der Verhinderung (Beginn und Ende der Ersatzpflege)
- Stundenweise Verhinderung (Angabe des Tages und der Stunden)
- Verwandtschaftsverhältnis der Ersatzpflegeperson zum Versicherten bei erwerbsmäßiger Ersatzpflege

Kurzzeitpflege

Wenn kurzzeitig eine stationäre Pflege notwendig wird (z.B. im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung und der Aufenthalt in der eigenen Wohnung noch nicht möglich ist) oder in sonstigen Krisensituationen (z. B. Verhinderung oder Entlastung der Pflegeperson, Umbauarbeiten in der Wohnung des Pflegebedürftigen), können die Leistungen der Kurzzeitpflege in zugelassenen oder in sonstig geeigneten Pflegeeinrichtungen in Anspruch genommen werden.

Der Leistungsanspruch mindert sich um 20 %, wenn die zugelassene Pflegeeinrichtung nicht über eine Vergütungsvereinbarung mit den gesetzlichen Trägern verfügt.

Anspruch besteht auch in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die keine Zulassung zur Pflege besitzen, sofern der Pflegende in demselben Zeitraum eine Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch nimmt.

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Es besteht Anspruch auf Kostenerstattung für **pflegebedingte** Aufwendungen. Sind die Leistungen für pflegebedingte Aufwendungen, Investitionskosten, Unterkunft und Verpflegung nicht gesondert ausgewiesen, so sind 60 % des Entgeltes zuschussfähig.

Eigenanteile (z. B. Unterkunft und Verpflegung) rechnen wir automatisch auf den monatlichen Entlastungsbetrag von 125 Euro an, wenn dieser noch nicht erschöpft ist.

Welchen Leistungsanspruch haben Sie?

Für Pflegebedürftige besteht unabhängig vom Pflegegrad ein Leistungsanspruch für 56 Tage bis zu einem Höchstsatz von 1.774 Euro im Kalenderjahr.

Wenn der Höchstsatz für die Kurzzeitpflege erschöpft ist, aber noch ein Budget für die Verhinderungspflege offen ist, kann die Kurzzeitpflege um weitere 42 Tage bis zu insgesamt 3.386 Euro erweitert werden.

Neben den Leistungen der Kurzzeitpflege zahlen wir zusätzlich das reguläre Pflegegeld von bis zu 50 % kalendertäglich.

Es besteht Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI in voller Höhe.

Im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG) erfolgt zum 01.01.2025 eine Dynamisierung aller Leistungsbeträge in Höhe von 4,5 %, bezogen auf die ab 01.01.2024 geltenden Leistungsbeträge.

Wie beantragen Sie Leistungen für eine Kurzzeitpflege?

Wir benötigen von Ihnen folgende Angaben:

- Grund der Kurzzeitpflege,
- genauer Zeitraum der Kurzzeitpflege (Beginn und Ende der Kurzzeitpflege),
- Name und Anschrift der Einrichtung.

Reichen Sie uns Rechnungen, die den gleichen Monat betreffen, bitte immer zusammen und zeitnah ein. Sie unterstützen uns damit, Ihren maximalen Anspruch zu ermitteln.

Beihilfeberechtigte Versicherte erhalten die Leistungen als Ergänzung zur Beihilfe anteilig.

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt Hinweise zu Leistungsfragen gibt. Dieser Überblick kann jedoch nicht die allein verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzen.

Haben Sie Fragen, rufen Sie uns an. Wir informieren und beraten Sie gern.

Gothaer Krankenversicherung AG
Kundenservice Leistung
Pflegeversicherung
50598 Köln
Telefon 0221 308-22093
Telefax 0221 308-24444
E-Mail kv_leistung@gothaer.de
Internet www.gothaer.de

Sie können sich auch jederzeit an die COMPASS Pflegeberatung wenden, um sich dort telefonisch beraten zu lassen. Sie erreichen COMPASS bundesweit unter der kostenfreien Nummer

0800 101 88 00 (Mo-Fr 8-19 Uhr, Sa 10-16 Uhr)

Unter www.pflegeberatung.de erhalten Sie nun auch online umfassende Informationen zur Pflege und konkrete Hilfsangebote. Pflegeberatung.de ist ein gemeinsames Projekt des PKV-Verbands und seiner Tochterunternehmen COMPASS Private Pflegeberatung sowie MEDICPROOF.

Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (PUEG)

Verhinderungspflege ab 01.01.2024

Vom 01.01.2024 bis zum 30.06.2025 gelten für den Fall der Verhinderung einer Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege **eines Pflegebedürftigen** der Pflegegrade 4 oder 5, **der das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat**, folgende Sonderregelungen:

- Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für höchstens acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr.
- Die sechsmonatige Vorpflegezeit entfällt.
- Das Ersatzpflegegeld wird im Kalenderjahr maximal in Höhe des für den jeweiligen Pflegegrad geltenden doppelten Betrages des Pflegegeldes gezahlt.

In allen Fällen, in denen der Leistungsbetrag der Verhinderungspflege von 1.612 Euro um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege erhöht werden kann, beträgt dieser Erhöhungsbetrag nicht 806 Euro, sondern 100 % des Betrages für Kurzzeitpflege, das heißt 1.774 Euro. Damit stehen im Kalenderjahr 3.386 Euro zur Verfügung, soweit die Mittel der Kurzzeitpflege in dem Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommen worden sind. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet. Außerdem besteht der Anspruch auf hälftiges (anteiliges) Pflegegeld für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer Verhinderungspflege.

Verhinderungspflege ab 01.07.2025

Die sechsmonatige Vorpflegezeit als Voraussetzung für die Verhinderungspflege entfällt.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege besteht je Kalenderjahr höchstens in Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrages. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtleistungsbetrag für die Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege von insgesamt bis zu 3.539 Euro.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht für höchstens acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr. Nach Ausschöpfung dieses maximalen Zeitraums entfällt der Anspruch auf Verhinderungspflege auch, wenn der Gemeinsame Jahresbetrag noch nicht ausgeschöpft ist. Wird eine stundenweise Verhinderungspflege in Anspruch genommen (bei einer Verhinderung der Pflegeperson von unter 8 Stunden), wird der Betrag, nicht aber die Tage auf den Anspruch angerechnet.

Wird die Ersatzpflege durch Ersatzpflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, nicht erwerbsmäßig ausgeübt, wird ein Ersatzpflegegeld gezahlt. Dieses beträgt im Kalenderjahr maximal den für den jeweiligen Pflegegrad geltenden doppelten Betrag des Pflegegeldes. Das gezahlte Ersatzpflegegeld stellt eine Inanspruchnahme des Gemeinsamen Jahresbetrages dar und vermindert diesen daher.

Die Möglichkeit, Aufwendungen für Verhinderungspflege in Höhe von insgesamt bis zu 3.539 Euro je Kalenderjahr zu erhalten, wenn der Gemeinsame Jahresbetrag zur Verfügung steht, gilt, wenn

- die Ersatzpflege durch andere Personen sichergestellt wird als solche, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben,
- die Ersatzpflege durch Ersatzpflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben und wenn die Ersatzpflege von diesen Personen erwerbsmäßig ausgeübt wird oder
- die nicht erwerbsmäßige Ersatzpflege durch Ersatzpflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, und neben dem Ersatzpflegegeld auch notwendige nachgewiesene Aufwendungen, die der Ersatzpflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind, erstattet werden. In dem Fall dürfen das Ersatzpflegegeld und die notwendigen Aufwendungen zusammen maximal in Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrages erstattet werden.

Kurzzeitpflege ab 01.07.2025

Ab dem 01.07.2025 besteht der Anspruch auf Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege je Kalenderjahr höchstens in Höhe des Gemeinsamen Jahresbetrages. Hierbei handelt es sich um einen Gesamtleistungsbetrag für die Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege von insgesamt bis zu 3.539 Euro. Die Möglichkeit, Aufwendungen für Kurzzeitpflege in Höhe von insgesamt bis zu 3.539 Euro je Kalenderjahr zu erstatten, besteht, wenn der Gemeinsame Jahresbetrag zur Verfügung steht. Der Anspruch auf Kurzzeitpflege beträgt acht Wochen (56 Tage) pro Kalenderjahr. Nach Ausschöpfung dieses maximalen Zeitraums entfällt der Anspruch auf Kurzzeitpflege auch, wenn der Gemeinsame Jahresbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

Hälftiges Pflegegeld

Ab dem 01.07.2025 besteht der Anspruch auf hälftiges (anteiliges) Pflegegeld für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer Kurzzeitpflege und für bis zu acht Wochen (56 Tage) je Kalenderjahr während einer Verhinderungspflege. Diese Regelung berührt nicht die Berechnung des Pflegegeldes bei stundenweiser Verhinderungspflege von weniger als acht Stunden am Tag.